

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft
und Abgaben
3003 Bern

Per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 08. Februar 2023

Vernehmlassungsantwort: 16.442 Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse unterstützt den Vorschlag der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, dass Arbeitnehmende, die unmittelbar am Unternehmenserfolg von Jungunternehmen beteiligt sind, zukünftig von der Arbeitszeiterfassung befreit werden sollen. Dies verringert den administrativen Aufwand in einer Phase, in der alle Kräfte in den Aufbau des Unternehmens investiert werden. Zudem ermöglicht es «Mitunternehmerinnen und Mitunternehmern» eine flexiblere Gestaltung ihrer Arbeitszeit. Nachfolgend erläutern wir unsere Position und die Auswirkungen auf die Branche.

II. Weniger Bürokratie und mehr Flexibilität in der Startphase eines Unternehmens

Von der Befreiung der Arbeitszeiterfassung wären im Gastgewerbe nur Arbeitnehmende betroffen, die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag des Schweizer Gastgewerbes (L-GAV) unterstellt sind. Gemäss den Bestimmungen im L-GAV sind dies Personen, die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung sowie in Abhängigkeit von der Grösse des Betriebes über weitreichende Entscheidbefugnisse verfügen oder Entscheide von grosser Tragweite massgeblich beeinflussen und dadurch auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung des Betriebes einen nachhaltigen Einfluss nehmen können. Weitreichende Befugnisse hat zum Beispiel, wer in eigener Verantwortung Mitarbeitende einstellen und entlassen und die Lohnpolitik des Betriebes bestimmen kann. Unter diesen Voraussetzungen können beispielsweise Betriebsleiter, Direktoren, Geranten oder Geschäftsführer sowie Betriebsleiterstellvertreter zum betroffenen Personenkreis gehören. Gerade im facettenreichen und dynamischen Gastgewerbe und für Menschen, die mit viel Herzblut eine Idee vorantreiben und verwirklichen wollen, stellen der bürokratische Aufwand und die Einhaltung starrer Arbeits- und Ruhezeiten eine Belastung dar. GastroSuisse sieht deshalb in der geplanten Gesetzesänderung eine Chance für Arbeitgeber und Arbeitnehmende in Führungspositionen, sich darauf zu konzentrieren, den Grundstein für den zukünftigen und nachhaltigen Geschäftserfolg zu legen und in einer entscheidenden Unternehmensphase einen Mehraufwand zu leisten, zumal sie unmittelbar am Unternehmenserfolg beteiligt sind.

Eine Orientierung an den Kriterien für die vom Arbeitsgesetz auszunehmende Arbeitnehmergruppe gemäss der Minderheit Thomas Aeschi lehnen wir ab. Die Kernkriterien bezüglich des Bruttojahreseinkommens von 120'000 Franken oder des Vorliegens einer grossen zeitlichen und inhaltlichen Autonomie bei der Arbeit orientieren sich stark am bereits bestehenden Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen jedoch gerade die leitenden Angestellten, die in Branchen arbeiten, in denen die Arbeitszeit grösstenteils nicht selber bestimmt werden kann, und die die Lohngrenze von 120'000 Franken nicht erreichen, von der Arbeitszeiterfassung ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse